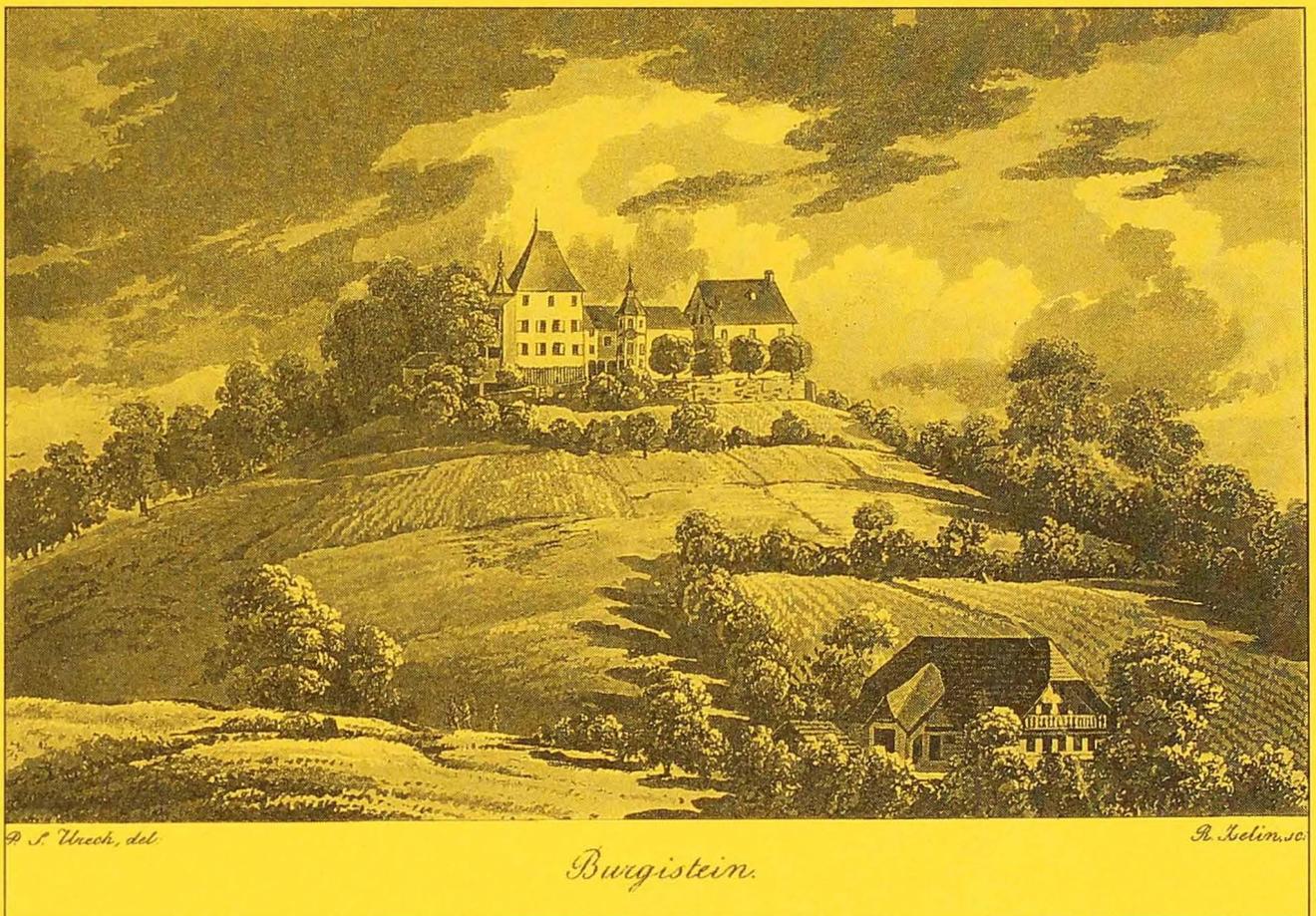


Mitteilungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)



11. Jahrgang (2000)



Heft Nr. 19

Adressen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern:**Vorstand:**

Präsidentin	Therese Metzger Sägegasse 73, 3110 Münsingen	☎ 031 721 09 45 FAX 031 721 97 45 Metz.thw@bluewin.ch
Vizepräsident	Peter Wälti Forellenweg 22, 3110 Münsingen	☎ 031 721 37 78 p.waelti@bluewin.ch
Kassierin	Maya Stauffer Waldheimstrasse 2, 3012 Bern	☎ / FAX 031 301 72 63 Stauffer_ryser@bluewin.ch
Beisitzer	Hans Minder Oberdorf, 3438 Lauperswil	☎ 034 496 75 93 minder@bluewin.ch
Sekretär	Hans Haldemann Bollgutweg 14, 3067 Boll	☎ 031 839 53 32 h.haldemann.boll@bluewin.ch

Genealogische Auskünfte:

Hans Minder
Oberdorf, 3438 Lauperswil
☎ 034 496 75 93
minder@bluewin.ch

Redaktion des Mitteilungsblattes:

Redaktor Peter Imhof
Kilchweg 460, 3665 Wattenwil
☎ 033 356 28 19
perpetuum314@bluewin.ch

Mitgliederkontrolle, Mutationen:

Hans Haldemann
Bollgutweg 14, 3067 Boll
☎ 031 839 53 32
h.haldemann.boll@bluewin.ch

Post-Konto:

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern 30-19966-5

Jahresbeiträge für das Jahr 2000

Mitglieder Schweiz Fr. 45.-
Mitglieder Ausland Fr. 50.-
Kollektivmitglieder Fr. 120.-

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 31. Mai 2000
--

Inhalt	Seite
Vorstandsadressen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Begrüssung der neuen Präsidentin	4
Mutationen der Mitglieder	5
Modische Fahnen kritisch betrachtet	6
Feuerstättenzählungen in Belp / Längenberg	14
Datenschutz	27
Brienz/Ringgenberg um 1780	28
Organisation des Zivilstandsdienstes ab 1.1.2000	33
Protokoll der 65. Hauptversammlung vom 29. Januar 2000	44
Tätigkeitsprogramm 2000	50
Anmeldeformular	51

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)

Redaktion Peter Imhof, Wattenwil
Druck Wenger Druck AG, Thierachern

Erscheint jährlich 2 mal

Orientiert über die Anlässe der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern und enthält wichtige Vorträge der Gesellschaft sowie sachbezogene Aufsätze, Hinweise und Mitteilungen genealogischer, heraldischer oder geschichtlicher Art.

Vordere Umschlagseite: Schloss **Burgistein**, Original 1830
(Aquatinta)

Hintere Umschlagseite: Schloss **Rümligen**, Original um 1845
(Lithographie J. Wagner)

Begrüssung der neuen Präsidentin

Liebe Mitglieder

Seit der letzten Hauptversammlung amtiere ich nun als Präsidentin der GHGB. Etwas unerwartet wurde ich nach nur einem Jahr im Vorstand bereits an die vorderste Stelle gewählt.

Die Familienforschung hat mich gepackt, als ich vor zehn Jahren einen Stammbaum erstellen wollte und dabei auf sehr viel historisches Material gestossen bin.

Als gebürtige Seeländerin / Walliserin bin ich in Bern aufgewachsen und wohne schon über 30 Jahre in Münsingen. Durch Heirat Zürcherin und Thurgauerin, vertrete ich fast einen Achtel der Schweiz. Nebst Haus und Garten arbeite ich 50% in einem Spital und betätige mich auch als Berufsgenealogin.

Als Präsidentin möchte ich die bisherige Arbeit des Vorstandes weiterführen. Ich will die Gesellschaft nicht auf den Kopf stellen und doch habe ich ein paar Ziele, die ich versuchen werde zu erreichen. Das sind einmal: mehr Kontakt und Austausch unter den Mitgliedern, dann werde ich versuchen alle ein, zwei Jahre einen Weiterbildungskurs durchzuführen. Ich sehe auch Handlungsbedarf in Richtung elektronischer Datenverarbeitung, Internet etc. Ein weiteres Anliegen ist mir das Archiv der GHGB und seine Zukunft.

Um möglichst viele Wünsche und Vorstellungen unserer Mitglieder erfüllen zu können, reicht es nicht einen aktiven Vorstand zu haben. Wir brauchen auch die Anregungen von Ihnen allen und so möchte ich Sie bitten, mir oder sonst einem Vorstandsmitglied, Ideen und Vorschläge mitzuteilen. Notfalls auch zu sagen wo der Schuh drückt.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Therese Metzger

Mutationen der Mitglieder

Eintritte

Wir heissen in der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft als neue Mitglieder herzlich willkommen

Eggler Alfred, Birkenweg 17, 3800 Interlaken

Gerber-Messner Markus, Spyriweg 16, 3400 Burgdorf

Heimatverein/Dorfmuseum Bönigen, Postfach 57, 3806 Bönigen

Müller-Waser Alfred, Lutertalstrasse 99, 3065 Bolligen

Otth Eduard, Hörnlistrasse 16, 8600 Dübendorf

Rothenbühler-Bolliger Christian, Hauptstrasse 124, 4814 Bottenwil

Schädeli Kurt Peter, Hofackerweg 7, 3114 Wichtrach

Schürch-Spiess Walter, Reduitweg 5, 3700 Spiez

Spring-Grell Felicitas, Lohengrinstrasse 15, D-14109 Berlin-Nikolassee

Steinegger Schmid Elisabeth, Chaletweg 8, 2555 Brügg

Zaugg André, Hintere Gasse 28, 3132 Riggisberg

Austritte

Aus der Gesellschaft sind ausgeschieden

Cotting René, 3186 Düringen

Zbinden Carlo, Ritterstrasse 25, 3047 Bremgarten

Todesfälle

Wir gedenken unserer Verstorbenen:

Dr. Hermann Specker, Turnweg 28, 3013 Bern

Modische Fahnen – kritisch betrachtet

Hans Jenni, Bern

1997

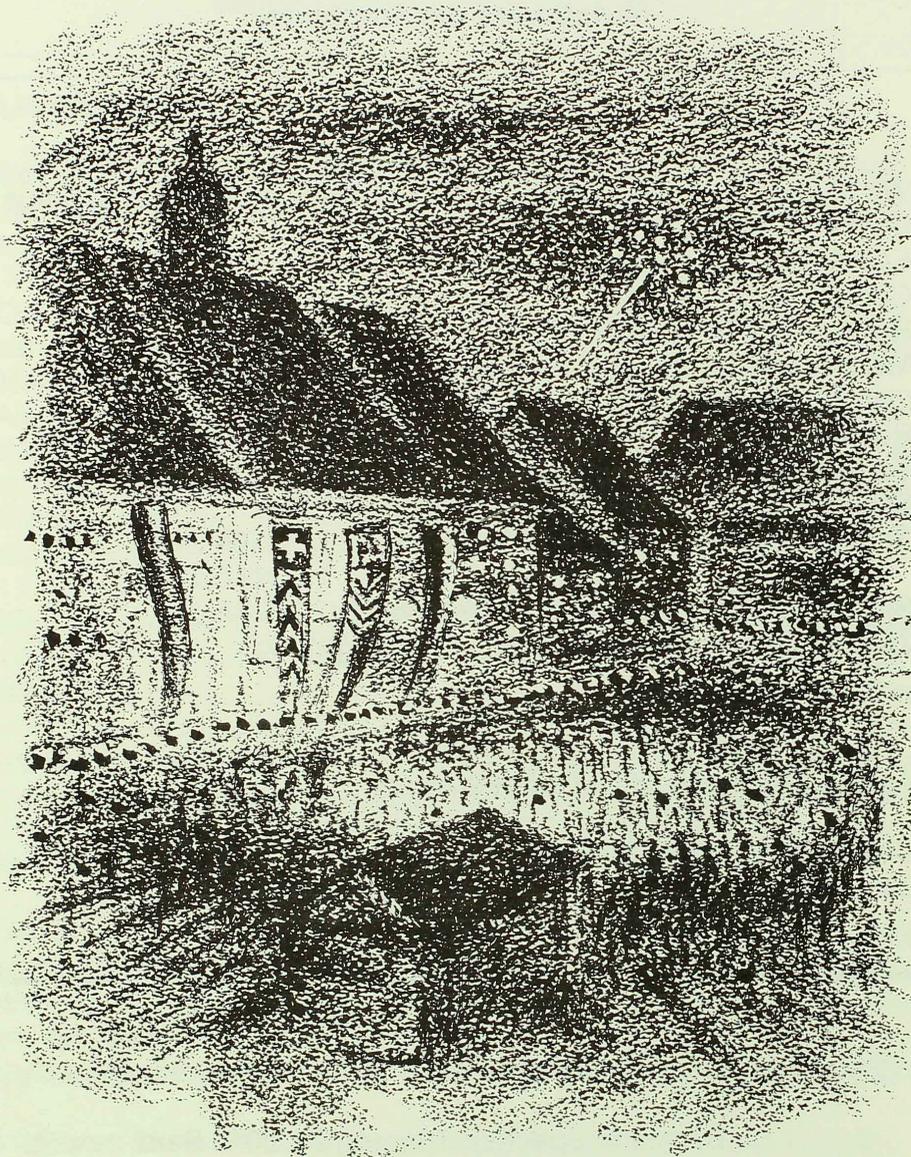
„Alles schon dagewesen!“ Diesen Ausdruck hört man immer wieder. Vorab in der Bekleidungsbranche. Man greift in Grossmutter's Truhe, nimmt alte Formen und Accessoires, man verarbeitet sie nach heutigen Methoden oder bedient sich neuer Stoffqualitäten, und schon hofft man auf ein Bombengeschäft. Aber nie sind triftige Gründe vorhanden, schlechte Vorlagen neu zu verpacken.

Falsch verstandene Vorbilder

Die dem damaligen Zeitgeist entsprungenen geflammten Fahnen mit dem durchgehenden weissen Kreuz, in fremden Kriegsdiensten des 18. Jahrhunderts getragen, dürften wohl allgemein bekannt sein. „Nachempfundene“, geflammte Fahnen mit im Zentrum angebrachten verschnörkelten Wappen, vermutlich um 1900 entstanden, werden heute neu aufgegriffen. Die Darstellung lässt aber die erforderliche Klarheit vermissen. Bei 1. August-Fackeln hat sich dieses Wappenbild hartnäckig erhalten bis es durch Comicsfiguren und Mondgesichter etwas verdrängt wurde.



Dekorative, aber heraldisch wertlose Fahne. Der moderne (gestohlene) Bär kann den Gesamteindruck nicht verbessern.



1. August-Feier in Aarberg

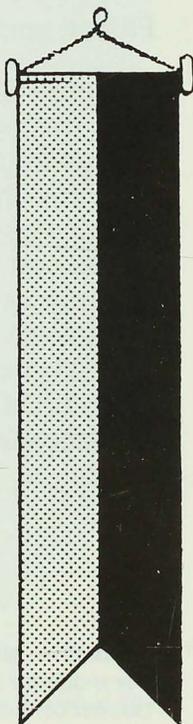
H. Jenni 1945

Ist es Ideenlosigkeit, Unvermögen oder einfach ein kommerzieller Dreh unter Ausnützung nostalgischer Gefühle, dass diese fragwürdigen heraldischen Kreationen wieder auf dem Markt erscheinen?

Jeder verantwortungsvolle Entwerfer von Wappen und Fahnen dürfte die heraldischen Grundsätze kennen. Sicher hat er sich auch schon Gedanken gemacht, ob die Befolgung dieser Vorschriften nicht eine Einengung der künstlerischen Freiheit bedeutet. Bestimmt! Aber die seit Jahrhunderten erprobten heraldischen Regeln bilden den Rahmen des Schaffens, weil hier die Kunst nicht Selbstzweck sein darf! Sie hat zu dienen! Sie hat nicht nur einen angenehmen, schönen Eindruck zu vermitteln, sondern eine ganz gezielte Funktion zu erfüllen. Wappen und Fahnen kennzeichnen ein Gemeinwesen im Sinne eines Signets (Logo), sie ersetzen einen Namen anstelle von Worten und müssen demnach gut „leserlich“ sein.

Farbenflaggen

Mehr als ein Jahrhundert kennt man die zweizipfligen Farbenflaggen, welche meist die zwei Kantonsfarben enthalten (Zürich: blau/weiss, Bern: rot/schwarz, Luzern: weiss/blau, Uri: gelb/schwarz, etc.). Der schmale obere Teil ist um eine Stange gewickelt, an der parallel ein Seil zum Aufhängen befestigt ist. An den spitzen Tüchenden waren sie anfänglich mit Quasten (Zotteln) versehen. Diese Flaggen können zuoberst an einem Mast oder unter einem Dachvorsprung gehisst werden. Sie sind heraldisch klar in der einfachen Aufteilung und vermitteln bei jedem Anlass eine festliche Stimmung.



Traditionelle, einfache und einwandfreie Flagge.

„Doppelflaggen“

Schlechte Noten mussten schon 1942 Flaggen ausgeteilt werden, die oben zusätzlich zur zweifarbigen Aufteilung ein aufgesetztes Wappen hatten:

„Als absolut unheraldisch müssen Kombinationen von Kantonsfahnen und langen Farbfahnen bezeichnet werden; sie sind Modeschöpfungen neuester Zeit und sollten unterbleiben. Solche Kombinationen bringen nur Unruhe ins Farbenbild und sind sinnwidrig.“ (Robert Mader: Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone)

Ein weiteres Urteil von 1993, nach einer Periode der Hochkonjunktur, als man sich überreichhaltige Fahnen leisten konnte, sei hier ebenfalls aufgeführt:

„Die seit über 100 Jahren beliebten zweizipfligen langen Farbenflaggen sollten ebenso wie die modernen Knatterflaggen ausschliesslich die Landes-, Kantons- oder Gemeindefarben zeigen. Kombinationen mit einer am oberen Ende aufgepfropften quadratischen Flagge ergeben ein unruhiges Bild und sind nicht unbedingt zu empfehlen. Die Flaggenfabrikanten entwerfen stets neue Modelle, teils werden auch ältere Formen wiederbelebt (so z.B. die um die Jahrhundertmitte aus der Mode gekommenen geflammten Flaggen mit zentralen Wappen). Leider respektieren sie aber oftmals keine heraldischen und vexillologischen Grundsätze.“ (Peter M. Mäder / Gunter Mattern: Fahnen und ihre Symbole).

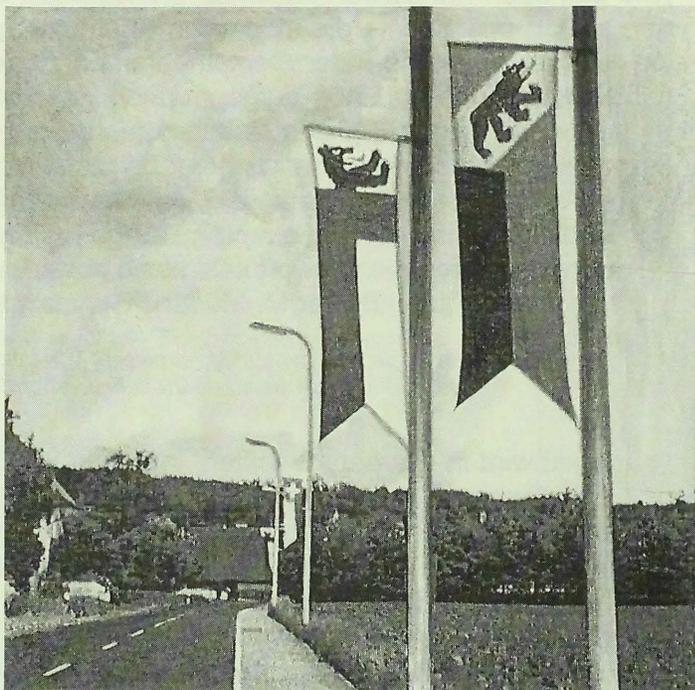
*Vexillologie: Fahnenkunde, abgeleitet von lateinisch „vexillum“
(Bezeichnung eines standartenähnlichen, römischen Feldzeichens).*

Gemogelt wird in Werbeprospekten, indem beide Fahnenbilder durch eine Linie getrennt werden, die aber bei der Ausführung in Stoff nicht sichtbar ist. In Wirklichkeit verschmelzen beide Sujets und bilden unschöne Übergänge. Es sind zweistöckige Fahnen, bei denen nicht auf das harmonische Zusammengehen geachtet wird. Wenn zwei Dinge an sich gut sind, heisst das noch lange nicht, dass sie auch zusammenpassen. Selten und nur zufälligerweise ergibt sich eine einwandfreie Lösung. Miserabel ist das Puzzle bei der Bernerflagge ausgefallen.

Der zu Recht in seinem Beruf hochgeschätzte Architekt Mario Botta hat anlässlich den schweizerischen Jubelfeiern 1991 an seinem Kuppelzelt ebenfalls Fahnen mit Zweier-Kombinationen verwendet. Leider hat er die bunten Fahndekorationen in den allgemeinen formalen Rahmen komponiert, ohne der Heraldik grosse Beachtung zu schenken. Bedauerlicherweise wurden zudem im renommierten Fachorgan „Schweizer Wappen und Fahnen“, trotz Bedenken, diese Doppelfahnen hingenommen, was einer Legalisierung sehr nahe kommt.



◁ *Trotz zwei gut gestalteten Einzelfahnen: zusammengesetzt eine schlechte Kombination, die keine Einheit bildet. Der Übergang beider Fahnenbilder ist unbefriedigend.*



Flaggenbefestigung ohne Beachtung heraldischer Courtoisie.

Befestigung von Flaggen

Bei Ortsbeflaggungen sieht man sehr häufig die erwähnten zusammengesetzten Flaggen. Zu allem Überdross werden sie – nach meiner persönlichen Auffassung – noch falsch aufgehängt, dies weil sie dem auf der Strasse daherkommenden Festbesucher den Rücken bzw. dessen Verlängerung zukehren. Beim Berner Wappen ist das besonders augenfällig. Ein Beispiel sollte an Wirtshauschildern genommen werden, welche wie bei einem „Restaurant zum Bären“ den Gast kopfvoran willkommen heissen.

Flaggen entwickeln sich eindeutig von der oben angebrachten Halterung nach unten. Um das Verheddern zu vermeiden wird die Flagge oft an einem Zipfel festgebunden. Dies ergibt jedoch nicht die Berechtigung deshalb eine Strassenlampe, oder was es auch sei, zur Fahnenstange zu erheben. Sonst müsste nämlich das Fahnentuch um den Kandelaber gewickelt sein. „Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer!“

Hoffentlich erzwingen die allseits notwendigen Sparmassnahmen bald eine heilsame Rückführung zu den einfachen, zweifarbigen Flaggen. Damit wären auch viele Meinungsverschiedenheiten aus der Welt geschafft.

Knatterflaggen

Die Olympischen Spiele 1972 in München verhalfen Knatterfahnen (oder wie man sie sonst nennen will) zu grosser Popularität. Es sind lange, hochrechteckige Tücher, die seitlich an einem Seil befestigt wie die üblichen Fahnen gehisst werden. An den Olympischen Spielen dienten sie einzig dekorativen Zwecken. Jede in einem anderen Pastellton gehalten, und mehrmals angewendet, erhoben sie keinen Anspruch, Fahnen im heraldischen Sinn zu sein.

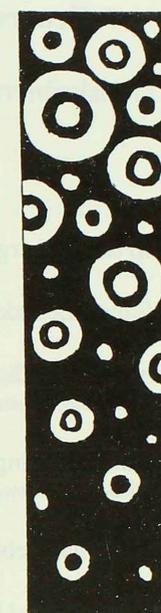
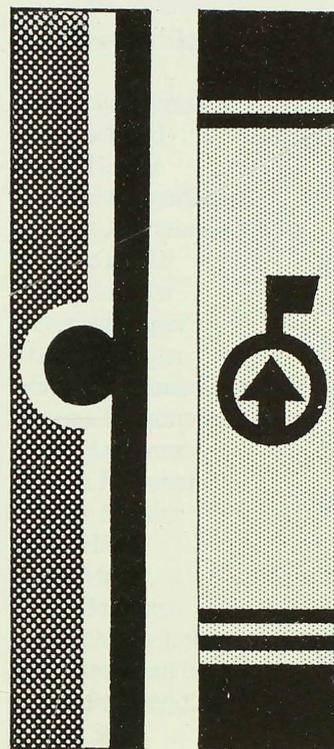
Knatterfahnen zeigen auch bei wenig Wind ihre volle Fläche, ein Vorteil, der nicht zu unterschätzen ist. Kein Wunder, dass sich Fahnenfabrikanten auf diese Fahnenform stürzten. Leider werden auch

hier oft, wie bereits erwähnt, die doppelstöckigen Fahnenbilder verwendet. Individuelle Entwürfe, welche jeweils dem Grundwappen angepasst sind, könnten da eine Verbesserung bewirken. Bei reinen Reklamemotiven trifft man zuweilen sehr gute Lösungen an. Diese Kategorie fällt aber nicht in das Gebiet der Heraldik, sowenig wie die oben und unten starr befestigten Stoffe. Sonst müssten ja ebenfalls an Demonstrationen getragene Schriftbänder heraldischen Regeln unterliegen. Nicht jedes dekorativ gestaltete Tuch ist eben eine heraldische Fahne.



Individuell ausgeführte Knatterflaggen mit heraldischem Wappenbild.

Gut gestaltete Knatterfahnen zu Reklamezwecken mit Hausfarben und Signet.



Möglichkeiten für Vorlagen von dekorativen Fahnentüchern mit Anklängen an Wappen aber ohne heraldische Ansprüche. Hier ausgehend von Zürich (Blau / Weiss) bzw. Bern (Rot / Schwarz / Gelb).

Skizze einer freien dekorativen Gestaltung.

Im Hinblick auf eine EXPO wäre es wünschenswert, dass vermehrt dekorative Fahnentücher verwendet würden, die sich bewusst von heraldischen Emblemen abheben. Dem Trend von abstrakten Kunstwerken folgend, wäre es für Künstler ein dankbares Betätigungsfeld. Das schliesst nicht aus, dass auch hier Anleihen für Motive bei Wappen gemacht werden könnten. Daneben haben natürlich einwandfreie heraldische Fahnen durchaus ihre Berechtigung, besonders dort, wo sie als Symbole föderalistische Merkmale wie Kantone und Gemeinden kennzeichnen.

Also: heraldisch korrekte Fahnen **oder** dekorative Fahnentücher.

Feuerstättenzählung 1558 in der Kirchgemeinde Belp

Transkribiert von Daniel A. Guggisberg, Redondo Beach, CA, USA

Ort	Anzahl
Belp & Belpberg	65
in Simon Zehnders Herrschaft (Niedermuhlem)	29
in unserer gnädigen Herren Gericht (Zimmerwald, Obermuhlem & Selhofen)	35
in Adrian Baumgartners Herrschaft (Englisberg, Kühlewil & Hulistal)	13
in Jakob Michels Herrschaft (Kehrsatz)	12
in Glado Mays Herrschaft (Toffen)	30
in Oberbalm	33
in Köniz	117
Summa	334

Einer späteren Statistik aus dem Jahre 1653 gibt es folgendes zu entnehmen:

Laut Meldung des Freiweibels Hieronimus Brönnimann von Winzenried waren es am 8. August 1653 in der Kilchöri Belp "276 Firsten, darin Für & Licht gebraucht wird".

Leider gibt es keine Personenregister aus dieser Volkszählung.

Längenberg & Umgebung: Feuerstättenzählung 1558

in Simon Zehenders Herrschaft:

Niedermuhlern

Bendicht Schmid &
Pauli Schmid
Jacob Hirrter
Bendicht Brendiman
Cristan Jagi Obermuhlem 1)
Niclaus Zisitz
Bendicht Imer
Peter Balsinger
Hans Balsinger
Hans Brendiman
Bitzius Brendiman
Hans Bachman
Joseph Bachman
Casper Meister
Hans Hugi
Hans Meyer
Peter Bachman
Bendicht Bachman
Elsy Bachman ein witwen
Bendicht Brendiman
Glado Spatt
Hans Koler
Ioder im Brandtholtz
Bendicht Hugi im Bühl 1)
(dessen Sohn Moritz)
Hans Egerder
Meyera ein witwen im Bühl 1)
(Bendichts Witwe)
Andres Dietrich
Clewi Brendiman
Bitzius Stryt

Summa 29

in unserer gnedigen Herren Gericht:

Seelhofen, Zimmerwald & Obermuhlern

Birius Brendiman Ratzenberg 1)
 Andres Brendiman
 Hans Brendiman
 Peter Brendiman Brönni 1)
 Hans Fischer
 Der uff der Platteren
 Nicli Schroeter
 Hans Pfister
 Thomi Pfister
 Hans Platter
 Hans Miesch Fallenbach 1)
 Nicli Stryt
 Hans Brendiman
 Gilgen Brendiman
 Ueli Wintzenried
 Nicli Wintzenried
 Bendicht Wintzenried auf Egg 1)
 Cristan Gasser auf Egg 1)
 Hans Schmid zu Seelhoffenn
 Hans Guggisperg
 Walther Guggisperg
 Ueli Guggisperg
 Ueli Guggisperg
 Nicli Kreps
 Ludi Kreps
 Bendicht Kreps
 Bendicht Guggisperg
 Hans Guggisperg
 Pauli Guggisperg
 Hans Zimerman
 Ludi Pfander
 Peter Bertschi
 Ludi Trebell
 Hans Balsinger
 Peter Bertschi

Summa 35

in Jacob Michels Herrschaft:

Kehrsatz

Moritz Schlegell Kehrsatz 4)
 Hans Gasser
 Hans Steiger
 Hans Hohzman
 Katrin Walthert witwen
 Andres Fischer
 Peter Balsinger
 Hans Grüffe
 Jacob Zimerman
 Hans Balsinger
 Bendicht Bonhouwer
 Peter Schero

Summa 12

in Adrian Bomgartens Herrschaft:

Englisberg, Kühlewil & Hulistal

Bendicht Guggisperg Hulistal 3)
 Birius Balsingers
 Nicli Balsinger
 Nicli Pfister
 Hans Balsinger
 Bendicht Guggisperg Kühlewil 1)
 Ueli Guggisperg
 Hans Guggisperg Kühlewil 4)
 Ueli Zimmerman
 Bendicht Stryt Englisberg 1)
 Hans Küng
 Hans Stryt
 Pauli Stryt

Summa 13

in Gladen Meyens Herrschaft:

Toffen

Ludi Kreps
 Hans Wüll
 Hans Küpfer
 Hans Koler
 Nicli Hirtter
 Hans Grünig
 Lienhart Stryt
 Hans Otzenn
 Bendicht Springenn
 Peter Spilman
 Ueli Grünig
 Peter Zimerman
 Lienhart des Schmides wib ein witwen
 Peter Park
 Ruff Theylkäs
 Peter Schröter
 Ludi Schnider
 Bartlome Stryt
 Bendicht Batzli
 Jost Schmid
 Pauli Luternau
 Heini Wüll
 Melcher Theylkäs
 Michel Schnider
 Peter Zum Bach
 Gilgen Park
 Moritz Schnider
 Heini Küppfell
 Stoffell Bibrach
 Michel Grundtmann

Summa 30

Hernach volgend die Herdstät in der Kilchöri Belpp:

Belp & Belpberg

Hans Schwendiman am ...	Hans Schwaab
Hans Burtolff am fer	Ueli Zimmermann
Peter Müller ze Aar	Hans Gasser
Jörg Zfuremi(?)	Peter Rupp
Andres Wer	Peter Gasser
Jacob Spring	Symon Thöni
Hans Henni	Jörg Gasser
Bendicht Henni	Nicli Wüll
Peter Pfister	Jacob Fry
Jörg Koli	Peter Riedtweill
Jörg Zum Bach	Hans Brosi
Bendicht Balsinger	Anthoni Rentsch
Peter Brun	Augustin Schröter
Marey Bachman	Peter Spilmann
Cristan Korman	Pauli Brosi

Summa 65

geografische Wohnortsuteilung
 erfolgte aus folgenden Quellen:

- 1) Taufrodel von Oberbalm, als Taufzeuge
- 2) Taufrodel von Belp
- 3) Testament des Hans Guggisberg, Burger zu Bern, von 1558
- 4) Ausburgerodel der Stadt Bern

Glado Bengel
 Heini Dabell
 Pauli Gasser
 Peter Reussi
 Hans Scharher
 Hans Wägli
 Mathis Burgener
 Caspar Wägli
 Heini Springern
 Peter Wägli
 Caspar Müller Belp 1)
 Peter Gasser
 Hans Möwenschwand
 Caspar Gasser

Die herd stett in der kilchöry oberbalm

Dess ersten Hans Sturler zu balm
 Hans Ruwer aman zu balm
 Birius Sturler zu balm
 Birig Fischer im bach
 Nicli Fischer im bach
 Hans Otzen zum stein
 Bendicht Gasser zur thannen
 Uli Gasser zur thannen
 Bendicht Kissling uff dem berg
 Peter Zimmerman zun flün der alt
 Peter Zimmerman zun flün der iung
 Nicli Pfander zum nussboum
 Uli Schneitter am weg
 Gilgen Risen zu borissried
 Baltasser Risen zu borissried zwey guter
 Peter Spani im Eschy
 Peter Müller zu luterbachs huss

Summa 17

Die halb gütter in der kilchory oberbalm

Hans Ruwer aman zu balm und sin bruder

Moritz Ruwer im durstgraben
 Nicli Gugisperg zu balm
 Hans Roli zu balm
 Peter Muller zu balm
 Hans Spani zu balm
 Hans Brenniman zu balm
 Hans Ruwer der iung zu balm
 Uli Otzen zu balm

Die blossen herdstett (Oberbalm)

Hans Moser am Rossweg
 Peter der weber am Rossweg

Die nit ein bliben hand (Oberbalm)

Stephan Durrenbach im Schwartzwasser uff Stürlers gut
 Cristen Schreyer zu balm in Sturlers ...
 Birig Schneitter uff Uli Schneitters gut
 Hans Gasser in der bach.. uff Gasser...
 Peter Fischer im bach uff der Fischer ...

Summa 16

**Als dan unser gnedig heren von bärn von einer kilchöry zu künitz
 erfordert**

**Iren gnaden fürstett uffzezechnen und ze überschicken, so Sind
 Erstlich diss
 nachgesetzten die gantz güter hand.**

1. Peter Gurtner uff gurthen
2. Ueliss seligen erben uff dem gurten
3. Hans Rietwyl und sine soen hand zwey güter zu klein wabern

Zgrossen Wabern

4. Alexander Herber
5. Wilhelm Zender
6. Bastian Klein
7. Peter Spani
8. Nigly Gassers gut
9. Gugger an der Brugg

Zkünitz

10. Lienhart Spycher
11. Jacob Gebhart
12. Hans Zender
13. Hans Müller
14. Hans Issenschmid
15. Wilhelm Gebhart
16. Peter Balsinger
17. Hans Fässlyss Erben
18. Maritz Willenegger
19. Hans Fenrigers
20. Martin und Hans Zender

Schlieren

21. Lienhart Scherler
22. Peter Engelloch
23. Jaggi Scherler
24. Ueli Scherler
25. Ueli und Jaggi Scherler ein gemein gut[,] ist Jost Gassers gsin
26. Bitius Schindler
27. Jaggi Sissitz zoberulmitz
28. Peter Sissitz Erben

Krumenegg

29. Peter Engelloch
30. Hans Schindler
31. Jaggi Zender
32. der Müller Theylkäss

Niederscherly

33. Peter und Caspar Müller
34. Sulpitius Stoll zfarneren

Schneyt

35. Peter Müller

Riedperg

36. Lienhart und Hans Stoll
37. Peter Sissitz zmittelhüssem
38. Barthlome Krebs
39. Nigly Gasser zniderscherly
40. Hans, Christen, Peter Rieder
41. Ueli Balsinger im oberried
42. Felix Wyler
43. Hans Schreyer

Mengisstorff

44. Michel Michel
45. Peter Bura soll heissen: Burren
46. Peter Michel
47. Hans Schindler
48. Peter Scherz zbeihuss [?]

Schwanden

- 49. Lienhart Zender
- 50. Bendicht Balsinger [?]

Gassel

- 51. Hans Sissitz
- 52. Michel Jaggi
- 53. Hans Spicher
- 54. Peter Sissitz erben gut
[55 - ausgelassen]
- 56. Jaggi Spany
- 57. Hans Dietrych
- 58. Hans Spany
- 59. Niglaus Spany

In der Woley

- 61. 62. Der lässer gütter
- 63. 64. vergriffen fünff herstellt

Ried

- 65. Hans Wilenegger der alt
- 66. Jung Hans Wilenegger

Niederwangen

- 67. Jacob Dachs
- 68. Sulpitius Dachs
- 69. Hans Müller
- 70. Adam Lutz [?]

Oberwangen

- 71. Cristen und Adams Muly
- 72. Christen Dietrych
- 73. Nigli Rentsch
- 74. Nigly Heingart
- 75. Ludwyg Dietrych
- 76. Ludwig Schertz

Hertzwyl

- 77. Baltasser Leeman
- 78. Peter und Sulpitius Spycher
- 79. Bendicht Schertz
- 80. Matheis Jenck [?] zlybtweyl vielleicht Jelk
- 81. Marty Wilenegger
- 82. Ueli Düring
- 83. Jaggi Gartsitz vielleicht Garius
- 84. Hans Spicher
- 85. Kuny und Niggi Wintzenried
- 86. Domman Schmid
- 87. Sulpitius Stryt zgrafenried

Diss nachfolvend hannd halbe güter.

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Hans Herber zwabern | 9. Hans Spicher |
| 2. Peter Spany | 10. Ueli Michel |
| 3. Jagi Wilenegger zkünitz | 12. Hans Fendriger |
| 4. Hans Issenschmid zscherlis ein halb | 13. Hans Müller |
| 5. Peter Engelloch | 14. Glady Kestler |
| 6. Lienhart Scherler | 15. Maritz Vögeli |
| 7. Maritz Rüwer | 16. Jaggi und Peter Schwendi |
| 8. Simon Hugi | 17. Hentz Spicher zhertzwyl |

Diss nachfolgend hand weder gantze noch halb güter, hand aber hüsly iren und nit darab ztryben.

1. Nigly Herber
2. Gilgi Herber
3. Gladi Hüpsch
4. Hans Zender
5. Jacob Fendriger
6. Kuny Spicher
7. Jacob Rupp
8. Jaggi Steinhouwer
9. Hans Wäber
10. Christen Otty
11. Niggi Fendriger
12. Jacob Dreyer
13. Fridly Krieg
14. Gugger Tschan im purenholtz
15. Hans Fernegger
16. der Spiegel am gurten

Diss nachfolgend hand holtzhüttly und tanwer arm lüt und hand kein blybende stat[,] allein uff ire läben ghustet.

Jacob Buntkoffer
 Jacob Schlegel
 Ueli Pfander
 Hans Schwendy
 Peter Spicher
 Jaggi [Nachname fehlt]

Auszügerverzeichnis (Militärrodel) der Kilchhöre Belp von 1569

(von Fritz Brönnimann, Zimmerwald)

Hienach vollgen die us zogen sind zum fryen Fändnli im 1569

Erstlichen Lorenz Merz mit einer büchsen und alle rüstung (Belp)
 Hans Stryt mit einer büchsen und alle rüstung (Englisberg)
 Wilhelm Zach mit einer büchsen und alle rüstung (?)
 Hans Winzenried mit einer büchsen und alle rüstung (Winzenried)

Die Spiess Knächt

Erstliche Adam Hugy ein spiess und ein harnisch (Niedermuhlem)
 Hans Guggisperg ein spiess und ein harnisch (Englisberg)
 Peter Riedwyl ein spiess und ein harnisch (Belp)
 Hans Schmidt ein spiess und ein harnisch (Niedermuhlem)
 Nicli Blatter ein spiess und ein harnisch (Obermuhlem)
 Hans Brendymann der ammen ein spiess und ein harnisch (Zimmerwald)
 Peter Balsinger ein spiess und ein harnisch (Niedermuhlem)
 Nicli Kreps ein spiess und ein harnisch (Zimmerwald)
 Bendicht Hugy ein spiess und ein harnisch (Niedermuhlem)

Zuweisungen an die jeweilige örtliche Herkunft konnten aufgrund des Feuerstättenverzeichnisses von 1558 gemacht werden. Jedoch sollte man sich nicht hundertprozentig darauf verlassen. Zur absoluten Sicherheit benötigt man mindestens noch eine Alternativ-Quelle, zum Beispiel: Urbarien.

Datenschutz

Sicher ist inzwischen allen bekannt, dass der Datenschutz verschärft wurde. Leider wird uns immer wieder von ungewöhnlichen Forderungen der einzelnen Beamten erzählt. Um diesen Vorwürfen gezielt nachgehen zu können, möchten wir Sie bitten, solche Erfahrungen schriftlich an die Präsidentin zu richten. Sie wird versuchen mit der entsprechenden Stelle im Kanton Kontakt aufzunehmen und die strittigen Punkte zu klären.

**Brien / Ringgenberg um 1780:
„Phisisch = topographische Beschreibung dess Brienzer = Sees
in sich haltend die zwey Kirchgemeinden Brien und Ringgenberg.“**

Quelle: Burgerbibliothek Bern; GA OGG – Mss. Oek. Ges. 4° 10/10 / transkribiert von Peter Wälti

Einleitung

Kurz nach dem Jahr 1778 verfasste Johann Rudolf Nöthiger (1739 – 1826) eine „Phisisch = topographische Beschreibung dess Brienzer = Sees in sich haltend die zwey Kirchgemeinden Brien und Ringgenberg.“ Er war bereits seit gut acht Jahren Pfarrer von Ringgenberg und wird Musse gehabt haben, seine Schäfchen und ihre Lebensumstände eingehend zu studieren.

Dieser Bericht enthält zwar keine genealogischen Angaben. Dafür verrät er uns einiges über das Leben und die Lebensumstände des einfachen Volkes. Vielleicht mag er auch den einen oder andern Familienforscher anregen, etwas mehr als nur Namen und Lebensdaten zu sammeln. Mit Sicherheit ist er aber ein wichtiger Beitrag zum besseren sich Einfühlen in die damalige Zeit.

Teile dieser Handschrift sowie einige Details über das Wirken des damaligen Ringgenberger Pfarrers erschienen bereits 1929 in einem Büchlein von Ernst Buri unter dem Titel „Am Brienzersee vor 150 Jahren“.

Da aber auch die nicht veröffentlichten Teile von kulturhistorischem Interesse sind und das oben genannte Büchlein wohl etwas vergessen ist, erlaube ich mir, die ganze „Beschreibung dess Brienzer = Sees“ neu zu transkribieren und in verschiedenen Teilen in unserem Mitteilungsblatt erscheinen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass alles was zwischen „.....“ geschrieben steht, grundsätzlich buchstabengetreu der Urschrift entspricht. Ein Teil der Titel und Untertitel sowie alle Angaben zwischen [...] und Fussnoten sind von mir beigelegt worden. (P.W.)

1. Teil Vorbericht

„Bey dieser Beschreibung ist folgendes anzumerken. Sie erscheint zum zweiten mal, doch nun in einer ganz veränderten Gestalt. Sie ist jez aus zweien besondern Theilen nur in einen verwandelt. Der Dialog samt allen überflüssigen Detail wegggeschafft; hingegen ausführlicher in der Bearbeitung des Landes und dessen Produkten.

Die ganze Abhandlung ist auf das genaueste nach dem gedruckten Vorschlag der [Oekonomischen] Gesellschaft [von Bern], und nach denen darinn enthaltenen Fragen eingerichtet, so viel sie nemlich diese Gegend betreffen können. Auch die von einem Ehrwürdigen Mitglied der Gesellschaft an den Verfasser verlangten Eräuterungen so gut möglich mitgetheilt; sollten aber noch mehrere gefordert werden, so ist man willig, so weit die Kräfte hinreichen, zu entsprechen.

Diese Beschreibung gründet sich auf eigene Erfahrung und ächte Nachrichten; und kann die genaueste Prüfung aushalten. Sollte sie nun annehmlich seyn, so könnte nach und nach das ganze hiesige Oberland auf diese, oder auf eine andere der Gesellschaft beliebige Weise beschrieben werden. Da dann endlich bey dem Beschluss des ganzen Werkes ein eigener historischer Theil über das ganze folgen sollte, zu welchem ein hohes Mitglied behülflich seyn wolle. Der Verfasser.“

1. Topographische Beschreibung

1.1 Gebiet

„Die Gegend des Brienzer Sees liegt unter dem 47.ten Grad nördlicher Breite. Gränzt gegen Morgen an den Brünig Berg bey Unterwalden, und an das Oberhassle Land; Mitag an Grindelwald, und Kirchgemeind Gsteig bey Interlappen; Abends an die Obrigkeitlichen Klostergüter bey der Zollbrücke über die Aar; und gegen Mitternacht an das Luzernische Entlibuch und Habkerthal. Macht einen, und zwar ächten Theil des bernischen Oberlandes aus, weil sie im obersten Theil des Kantons ligt. Hält bey 5 Stunden in die Länge, im Grund 2 in die Breite, und machet zu Berg und Thal zusammen einen Strich Landes von 60 Stunden aus.“

1.2 Klima

„Das Klima ist sehr gemässigt und gesund, wegen den vielen reinigenden Alpwinden; die Wärme ist ohngefähr in gleichem Grad, wie die um die Hauptstadt; diess siehet man aus der Blüthe und den Früchten der Pflanzen, die so geschwind hervorbrechen und reif werden, als an übrigen Orten des deutschen Kantons. Die Kirschenblüthe z.B. in Mite des Aprils, und die Frucht in Mite July; die Apfel – und Birenblüthe zu End Aprils, und anfang Meyen. Die frühern Früchte derselben zu Anfang Septembers, die spätern biss in Mite Oktobers. Auch wachsen hier alle Arten Zahmer Pflanzen, die unser Land irgend an einem Ort hervorbringt. Auch bemerkt man das milde Klima aus dem Schnee, und den Reifen; ersterer fällt selten vor dem neuen Jahr in die Gründe, ist niemals allzuhäufig, und zu End February meist wieder fort; letztere die Reifen thun auch selten grossen Schaden da sie niemals stark und vor der ausgebrochenen Blüthe fallen.“

Die gewöhnlichsten Winde sind Ost und West, samt einem warmen Südwind Fhön genannt, kommt ursprünglich aus Afrika, woselbst er oft Menschen und Vieh erstekt; hierher aber kommt er gerade zu aus Italien, über den Hasleberg, bricht meist im Frühling ein, halt oft 2 à 3 Wochen an und ist Menschen und Pflanzen schädlich verursacht Rheumatismen und erstekt die Blust, besonders der süssen Apfelbäumen; wischt aber auch den Schnee in wenig Stunden wegg; und verursacht dann die häufigen Schneelauen. Auch brechen oft im Winter starke Sturmwinde ein, die grossen Schaden an Bäumen, Mauern, Gehältern, und Schiffen verursachen wie solches erst im Dezember 1778 geschehen ist. Hingegen giebt es wenige Ungewitter im Sommer, und thun auch keinen grossen Schaden, dann sie Ziehen sich meist den Berggipfeln nach, und werden von den Winden hinüber getrukt. Man hat auch hier bey Mannsgedenken kein Exempel, dass der Bliz in einem Dorf ein Haus anzündet, noch starker Hagel eingefallen.“

1.3 Wetterregeln

„Die Einwohner haben auch gewisse Merkzeichen, aus denen sie die bevorstehende Witterung beurtheilen; wenn es nemlich Hilbe die lange weisse Wolkenstreifen giebt, so wird es regnerisch und stürmisch; wie auch wenn der See wetterlich, d.s. wenn er grosse trübe Striemen auf der Oberfläche hat; hingegen wenn im Sommer des Abends die Sonne sich allgemach über die Berggrät verliehret, so ist auch der folgende Tag schön und heiter, verschwindet sie aber bey ihrem Niedergang plötzlich in Mite des Bergs, so

zeigt es Regen an. Überhaupt ist nasse Witterung dieser Berggegend nuzlicher als trokene, wegen dem vielen trokenen Felsengrund, daher das Gras bey trokener Witterung bald verbrennt; nasser Jahrgang ist hier immer der dienlichste und heüreichste.“

2. Von den Einwohnern

2.1 Herkunft

Da die ursprüngliche Herkunft der Bewohner dieser Gegend nur auf blossen Muthmassungen beruhet, so können wir sie in den späteren Zeiten mit aller Gewüssheit als Unterthanen der ehemaligen Freiherren von Ringgenberg betrachten, die hier ihren adelichen Sitz gehabt, und die ganze mittägige Seite des Sees biss auf Schwanden, als ein käyserliches Lehen beherrscht haben, biss nach Abgang ihrer männlichen Linie; da dann der Käyser dieses Lehen dem Kloster Interlappen übergeben; bey deme es auch biss zur Reformation geblieben, da diese Herrschaft zugleich mit dem Kloster an Bern gekommen; daher diese Einwohner noch jez die Herrschaftsleüte genempt werden, zum Unterschied der Landleüten von Interlappen, mit denen sie zwar jez in gleichem Amtsbezirk stehen, aber nur wenige in ihren Rechten und Freiheit mit ihnen gemein haben.

2.2 Anzahl

Die Anzahl der samtlichen Einwohner der hier beschriebenen Gegend belauft sich auf 2351 Persohnen. Ihre Bevölkerung nimt stark zu, so dass keine leeren Wohnungen noch ungenuztes Land darinn sich befindet; im Gegentheil immer mehre erbauet und angeleget werden müssen, auch alle Jahre mehr Land urbar gemacht wird. In den letzten 15 Jahren haben sich heisige Einwohner um 120 Persohnen vermehrt. Im durchschnitt können jährlich in beiden Kirchgemeinden gerechnet werden, an Hochzeitpaaren 24. Täuflinge 60 und Leichen 50.

2.3 Vermögen

Ihre häuslichen Umstände in Ansehen ihres Vermögens sind überhaupt gemässigt, es giebt nicht viele gar reiche aber auch nicht viele gänzlich arme; die meisten befinden sich in dem glüklichen Mittelstand und suchen sich selbst so gut möglich durchzubringen; wenn einer 10000 Pfund oder welcher hier einer ist, 10 Kühwinterungen Land besitzt, so ist er schon ein reicher

Baur, obgleich es auch einiche giebt, die 50000 Pfund und mehr im Vermögen haben; daher auch diese ganze Gegend nicht mit Schulden beladen ist.

Ihre Armen erhalten sie nebst der obrigkeitlichen Beistand aus ihren geringen Gemeind-Armengütern, wie auch durch die Tell oder bestimmten Abgaben in Geld und Lebensmitteln, wie nicht weniger durch Mittheilung gemeiner Pflanzplätzen und durch ihre vielen persönlichen besonderen Allmosen.

2.4 Konstitution

Ihre äusserliche Bildung und Leibes Konstitution ist meist gross, stark, wolgewachsen von nervosten und schlanken Gliedern und gesunder Natur; werden meistens alt, und viele leben auf 80, 90, und mehr Jahre; worzu die gesunde Lufft, einfache Nahrung, harte Arbeit, und mässige Lebensart das meiste beyträgt.

2.5 Charakter

Ihr Gemüths Charakter zeigt Verschlagenheit, Argwohn, Misstrauen, Eigennuz, Rachgier, samt grosser Einbildung von sich selbst; der Oberländer opfert seinem Ehrgeiz, aber auch seiner Rachsucht alles auf: nimt mann ihn bey der Ehre, so kann mann alles mit ihme ausrichten, trittet mann aber derselben zu nahe, so ist er unversöhnlich.

2.6 Sitten

Ihre Sitten sind überhaupt meist noch unverderbt, ganz einfältig, und natürlich, dabey ehrbar, höflich, manierlich, sittsam und bescheiden, dienstbar, da wo ihr Eigennuz nicht darunter leidet, sehr haushälterisch, aber doch gastfreigebig, aber nicht im höchsten Grad arbeitsam, aber auch nicht lasterhaft und ausschweifend, sehr gottesdienstlich aber auch abergläubig; davon Zeügen ihre alten Gebräuch und Gewohnheiten, darauf sie sehr viel halten und davon sie nicht abzubringen sind; ich könnte viele derselben ausführen, will es aber nur bey einichen bewenden lassen.

Bey den Kindbetten halten sie viel darauf, wenn das Kind alsobald nach der Geburt, oder wol gar nüchter kann getaufft werden denn da wird es fromm und geschickt, und mit besonderen Tugenden gezieret; Kindbettschmaus und Einbund bleibt nicht zurück; die Wöchnerin ist dabey gegenwärtig und sollte sie erst gestern des Kindes genesen haben; die häufigen warmen Weinsup-

pen geben ihr Krafft und Leben, darzu lange vorher ein Lagel guten Weines ins Hause geschaffet wird.

Ihre Verehlichung ist auch sehr feierlich; der Tag vor der Hochzeit, die Kränzleten, da der Braut Gespielen der ganzen ledigen Hochzeitgesellschaft bey einem guten Imbiss, Meyen von Cypress, Nelken und Rossmarin verfertigen; bey Anbruch des Hochzeittages werden die Hochzeitgäste durch den Posaunenklang vor ihren Wohnungen zum Fest eingeladen, und hernach der ganze Zug mit den Posaunen in die Kirche begleitet; bey der Mahlzeit muss der Bräutigam mit einem weissen Schurz umgürtet, seinen Gästen selbst auftragen und aufwarten; gegen Abend nimt er seiner Braut unter verschiedenen Ceremonien den Kranz vom Haupt und erst alsdann wird sie von ihrem Size hinter dem Tische befreit.

Bey Begräbnissen muss auch aufgetragen werden, aber nur Trauer- und Fasten speisen, Käs und Brodt, Milch und Reisbrey. Wenn sie einem Fremden Ehre und gutes erweisen wollen, so wird ein ganzer Käs angehauen, der halbe Theil davon an das Feüer gehalten, und gebraten, mit Honig auf Brodt gestrichen, samt einem Glas Kirschwasser, auch mit Honig angemacht.

Organisation des Zivilstandsdienstes ab 1. 1.2000

Neue Zivilstandsämter – bundes- und kantonrechtliche Aenderungen

Kreisschreiben der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Amt für Polizeiverwaltung, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern vom November 1999 an die Bernischen Gemeinden

1 Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2000 treten die am 28. November 1998 beschlossenen Aenderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und die Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV) in

Kraft. Das Dekret vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret, ZD) wird aufgehoben.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Aenderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 26. Juni 1998 und die am 18. August 1999 revidierte eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) in Kraft. Dies hat ebenfalls tiefgreifende Auswirkungen auf den Zivilstandsdienst.

2 Die wesentlichen Aenderungen

2.1 Neue Zivilstandskreise

Das Kantonsgebiet ist in neue Zivilstandskreise eingeteilt worden. Die am 31. Dezember 1999 bestehenden 1985 Zivilstandskreise wurden auf den 1. Januar 2000 durch 24 neue Zivilstandskreise ersetzt, die sich grundsätzlich am Gebiet der Amtsbezirke orientieren. Das Gebiet je zwei kleinerer oder ineinander verschachtelter Amtsbezirke (Biel und Nidau sowie Aarberg und Erlach) wurde zu einem einzigen Zivilstandskreis zusammengefasst.

Die im Jahre 1876 gebildeten und nun aufgehobenen Zivilstandskreise orientierten sich am Gebiet der Kirchgemeinden. Sie erinnern noch an die bis zu diesem Jahr geltenden kirchlichen Strukturen. Seither ist das Zivilstandswesen Bundessache und der Vollzug obliegt den Kantonen.

2.2 Keine Eheverkündungen mehr

Der öffentliche Aushang der Eheversprechen bei den Zivilstandsämtern der Wohngemeinde und der Heimatgemeinden wird auf den 1. Januar 2000 aufgehoben. Die bisherigen Sitzgemeinden der aufgehobenen Zivilstandsämter können deshalb ihre Anschlagkästen für die Eheverkündungen entfernen oder für andere Zwecke benützen. Am Sitz des neuen Zivilstandsamtes werden keine Eheschliessungsbegehren veröffentlicht. Diese Aenderung beruht auf Bundesrecht.

2.3 Der Kanton als einziger Kostenträger

Ab 1. Januar 2000 übernimmt der Kanton sämtliche Kosten der 24 neuen Zivilstandsämter. Er stellt die nötigen Räumlichkeiten bereit, übernimmt die Investitionskosten, die Kosten für den Betrieb, die Ausbildung und – wie bisher – die Gehälter des Personals.

Bisher waren die Gemeinden verpflichtet, den vom Kanton geführten Zivilstandsämtern die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen

und die Betriebskosten, die Kosten für Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamtinnen und der Zivilstandsbeamten sowie die Entschädigung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu übernehmen. Der Kanton bezahlte bloss die Gehälter und die Entschädigung des übrigen im Zivilstandsdienst tätigen Personals.

2.4 Uebergangsrecht; Anlaufstelle Gemeinde

Nach Art. 29 ZV kann im Einvernehmen mit der Gemeinde das Familienregister während einer Uebergangsfrist von längstens vier Jahren noch in den Räumlichkeiten des mit dem Inkrafttreten der neuen Organisation aufgehobenen Zivilstandsamtes geführt werden, wenn die bisherige Zivilstandsbeamtin bzw. der bisherige Zivilstandsbeamte im Rahmen der neuen Organisation vom Kanton neu angestellt wird.

Ausserdem kann die Polizei- und Militärdirektion gem. Art. 4 ZV auf Gesuch hin ein zusätzliches Lokal für die Trauungen bezeichnen und den Betrieb einer Zweigstelle des Zivilstandsamtes bewilligen. Bei der personellen Besetzung (insbesondere auch für die Sicherstellung der Stellvertretung) einer Zweigstelle hat die Gemeinde jedoch kein Mitspracherecht.

Dem Kanton können bei dieser Regelung keine Kosten belastet werden. Personal, das in Räumen tätig ist, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt, untersteht fachlich und administrativ der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Zivilstandsamtes und das Pflichtenheft richtet sich nach den betriebsinternen Vereinbarungen.

3 Weitere Hinweise

3.1 Todesfälle

Stirbt eine Person zu Hause und verfügt die Wohngemeinde über kein Zivilstandsamt, so kann der Tod bei dieser Gemeinde mündlich angezeigt werden vom überlebenden Ehegatten, den Kindern oder deren Ehegatten oder der nächstverwandten ortsanwesenden Person sowie jeder anderen Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat (Art. 22 ZV bzw. Art. 78 ZStV). Die Dienststelle der Wohngemeinde, welche die Anzeige entgegennimmt, hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen; die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente (Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein) sind der Mit-

teilung beizulegen. Das Zivilstandsamt wird alsdann sofort die Todesanzeige-Bescheinigung zuhanden der Bestattungsbehörden für die Vorbereitung der Bestattung übermitteln.

Es steht einer Gemeinde frei, die Entgegennahme der Todesanzeige als Dienstleistung für ihre Bevölkerung kostenfrei oder kostenpflichtig zu erbringen. Diese Dienstleistung kommt insbesondere dann in Frage, wenn der Weg zum Zivilstandsamt für ältere und wenig mobile Hinterbliebene zu beschwerlich ist und für die Abwicklung der Formalitäten bei einem Todesfall niemand bevollmächtigt wird. Altersheime, Spitäler und die Polizeibehörde haben einen Todesfall hingegen schriftlich direkt beim zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen. Bevollmächtigte Personen haben sich ebenfalls direkt an das Zivilstandsamt zu wenden.

3.2 Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die Gemeinde, in der es ausgesetzt wurde, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates bzw. die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde gibt dem Kind den Familiennamen und einen oder mehrere Vornamen und erstattet innert drei Tagen die Anzeige beim zuständigen Zivilstandsamt (Art. 21 ZV).

3.3 Einwohnerkontrolle

Die Zivilstandsämter melden die in der Schweiz beurkundeten Zivilstandstatsachen innert acht Tagen kostenlos an die zuständige Dienststelle der Wohngemeinde. Im Ausland eingetretene Zivilstandstatsachen werden gemeldet, sobald das Zivilstandsamt davon Kenntnis erhalten hat (Art. 19 ZV).

3.4 Säuglingsfürsorge

Gestützt auf die bundesrechtlich geregelten amtlichen Geburtsmitteilungen der verschiedenen Zivilstandsämter an die Einwohner- und Fremdenkontrollen der Wohnsitzgemeinden (Art. 120 Abs. 1 Ziff. 1 ZStV) erhalten die Gemeinden innert acht Tagen Kenntnis über sämtliche Geburten unabhängig vom Geburtsort der Kinder. Zuzüge nach der Geburt sind von den betroffenen Personen zu melden. Die Säuglingsfürsorge erkundigt sich deshalb mit Vorteil direkt bei den Wohngemeinden und nicht beim Zivilstandsamt des (eher zufälligen) Ge-

burtsortes. Nur die Wohngemeinde ist in der Lage, lückenlos Auskünfte zu erteilen.

3.5 Bestattungswesen

Das Zivilstandsamt des bernischen Todesortes (nicht des Wohnortes) bestätigt die Anzeige des Todes kostenlos. Sofern es über die Angaben verfügt, übermittelt das Zivilstandsamt gleichzeitig eine ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, ob die Erdbestattung, die Kremation oder der Transport der Leiche ins Ausland aus ärztlicher Sicht erfolgen kann. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Zivilstandsamtes, diese Bescheinigung zu beschaffen, wenn sie ausnahmsweise vorläufig nicht vorliegt (Art. 23 ZV).

Ausserdem entfällt diese Mitteilung in der Regel, wenn der Todesfall sich in einer ausserkantonalen Gemeinde oder im Ausland ereignet hat, weil es sich um eine kantonale Regelung handelt.

Bewilligt die zuständige Behörde die Bestattung oder die Ausstellung eines Leichenpasses ausnahmsweise bevor die Todesanzeige-Bescheinigung des Zivilstandsamtes vorliegt, so hat sie selbst für die Anzeige des Todes beim zuständigen schweizerischen Zivilstandsamt zu sorgen (Art. 86 Abs. 2 ZStV).

3.6 Auskünfte an die Heimatgemeinde

Die im Familienregister eingetragenen Zivilstandstatsachen werden auf Verlangen der Heimatgemeinde für die gleichlautende Eintragung im Bürgerregister oder Bürgerrodel innert acht Tagen seit Kenntnis gemeldet. Die Meldung ist kostenpflichtig (Art. 20 ZV).

Ueberlässt die Gemeinde jedoch das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel dem Zivilstandsamt, so wird es für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenfrei nachgeführt; diese Register bilden nach der Uebertragung einen integrierenden Teil des seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregisters.

Das Zivilstandsamt erteilt den Behörden der Heimatgemeinde im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben kostenlos Auskunft über Bürgerrechts- und Familienverhältnisse. Besitzt eine Person das Bürgerrecht, wird dies auf Verlangen einer Bürgergemeinde im Familienregister speziell vermerkt. Aus diesen Gründen ist die Führung

eines Bürgerregisters oder eines Bürgerrodels nicht zwingend. Bei einem Verzicht entfallen die damit verbundenen Kosten.

3.7 Eheungültigerklärung

Nach neu Art. 106 ZGB ist die Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe von der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Ehegatten zu erheben. Diese Aufgabe fällt im Kanton Bern neu in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft. Uebrigens kann jedermann klagen, der ein Interesse hat.

Bisher hatte die Gemeinde von Amtes wegen Einspruch zu erheben, wenn einer beabsichtigten Ehe ein Nichtigkeitsgrund entgegenstand (alt Art. 109 ZGB). Ausserdem war die Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Ehe von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zu erheben (alt Art. 121 ZGB).

4 Die neuen Zivilstandsämter

1 Zivilstandskreis Aarberg-Erlach

Zivilstandsamt des Kreises Aarberg-Erlach, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Aarberg, Barga BE, Brüttelen, Erlach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Grossaffoltern, Ins, Kallnach, Niederried bei Kallnach, Kappelen, Lüscherz, Lyss, Meikirch, Müntschemier, Radelfingen, Rapperswil BE, Schüpfen BE, Seedorf BE, Siselen, Treiten, Tschugg, Vinelz.

2 Zivilstandskreis Aarwangen

Zivilstandsamt des Kreises Aarwangen, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Aarwangen, Auswil, Bannwil, Bleienbach, Buswil bei Melchnau, Gondiswil, Gutenburg, Kleindietwil, Langenthal, Leimiswil, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Obersteckholz, Oeschenbach, Reisiswil, Roggwil, Rohrbach, Rohrbachgraben, Rüttschelen, Schwarzhäusern, Thunstetten, Untersteckholz, Ursenbach, Wynau

3 Zivilstandskreis Bern

Zivilstandsamt des Kreises Bern, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 14

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Bern, Bolligen, Bremgarten bei Bern, Ittigen, Kirchlindach, Köniz, Muri bei Bern, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Zollikofen

4 Zivilstandskreis Biel/Bienne – Nidau

Zivilstandsamt des Kreises Biel/Bienne-Nidau, Ring 8, 2501 Biel/Bienne BE

der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Aegerten, Bellmund, Biel BE, Brugg, Bühl, Epsach, Evilard, Hagneck, Hermrigen, Ipsach, Jens, Ligerz, Merzligen, Mörigen, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Scheunen, Schwadernau, Studen, Sutz-Lagrigen, Täuffelen, Tüscherz-Alfermée, Twann, Walperswil, Worben

5 Zivilstandskreis Büren

Zivilstandsamt des Kreises Büren, Hauptgasse 7, 3254 Büren an der Aare

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Buswil bei Büren, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Lengnau BE, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Pieterlen, Rüti bei Büren, Wengi.

6 Zivilstandskreis Burgdorf

Zivilstandsamt des Kreises Burgdorf, Kirchbühl 13, 3402 Burgdorf

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Aefligen, Alchenstorf, Bäriswil, Burgdorf, Ersigen, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Hellsau, Hindelbank, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Krauchthal, Lyssach, Mötschwil, Niederösch, Oberburg, Oberösch, Rütliggen-Alchenflüh, Rumendingen, Rüti bei Lyssach, Wiladingen, Wynigen

7 Zivilstandskreis Courtelary

Office de l'état civil de l'arrondissement de Courtelary, Rue de la Préfecture 2, 2608 Courtelary

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Ferrière, La Heutte, Mont-Tramelan, Orvin, Péry, Pagne, Renan BE, Romont BE, Saint-Imier, Sonceboz-Sombeval, Sonvilier, Tramelan, Vauffelin, Villeret

8 Zivilstandskreis **Fraubrunnen**

Zivilstandsamt des Kreises Fraubrunnen, Schloss, 3312 Fraubrunnen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Ballmoos, Bangerten, Bätterkinden, Büren zum Hof, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Iffwil, Jegenstorf, Limpach, Mattstetten, Moosseedorf, Mülchi, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Schalunen, Scheunen, Urtenen, Utzenstorf, Wiggiswil, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried, Ziebach, Zuzwil BE.

9 Zivilstandskreis **Frutigen**

Zivilstandsamt des Kreises Frutigen, Amtshaus, 3714 Frutigen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Adelboden, Aeschi bei Spiez, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Reichenbach im Kandertal

10 Zivilstandskreis **Interlaken**

Zivilstandsamt des Kreises Interlaken, Untere Gasse 2, 3800 Unterseen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Beatenberg, Bönigen, Brienz, Brienzwiler, Därigen, Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Hofstetten bei Brienz, Interlaken, Iseltwald, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Matten bei Interlaken, Niederried bei Interlaken, Oberried am Brienersee, Ringgenberg, Saxeten, Schwanden bei Brienz, Unterseen, Wilderswil.

11 Zivilstandskreis **Konolfingen**

Zivilstandsamt des Kreises Konolfingen, Emmentalstrasse 29, 3510 Konolfingen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Aeschlen, Allmendingen, Ami, Biglen, Bleiken bei Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Her-

bligen, Kiesen, Konolfingen, Landiswil, Linden, Mirchel, Münsingen, Niederhünigen, Niederwichtlach, Oberdiessbach, Oberhünigen, Oberthal, Oberwichtlach, Oppligen, Rubigen, Schlosswil, Tägertschi, Trimstein, Walkringen, Worb, Zäziwil.

12 Zivilstandskreis **Laupen**

Zivilstandsamt des Kreises Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Clavaleyres, Ferenbalm, Frauenkappelen, Golaten, Gurbrü, Kriechenwil, Laupen, Mühleberg, Münchenwiler, Neuenegg, Wileroltigen

13 Zivilstandskreis **Moutier**

Office de l'état civil de l'arrondissement de Moutier, rue du Château 11, 2740 Moutier

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Belprahon, Bévilard, Champoz, Châtelat, Corcelles BE, Court, Crémines, Eschert, Grandval, Loveresse, Malleray, Monible, Moutier, Perrefitte, Pontenet, Revévilier, Reconvilier, Roches BE, Saicourt, Saules BE, Schelten, Seehof, Sornetan, Sorvilier, Souboz, Tavannes.

14 Zivilstandskreis **La Neuveville**

Office de l'état civil de l'arrondissement de La Neuveville, Rue des Fossés 1, 2520 La Neuveville

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Diesse, Lamboing, La Neuveville, Nods, Prêles.

15 Zivilstandskreis **Niedersimmental**

Zivilstandsamt des Kreises Niedersimmental, Amthaus, 3752 Wimmis

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Därstetten, Diemtigen, Erlenbach im Simmental, Niederstocken, Oberstocken, Oberwil im Simmental, Reutigen, Spiez, Wimmis.

16 Zivilstandskreis **Oberhasli**

Zivilstandsamt des Kreises Oberhasli, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Gadmen, Guttannen, Innertkirchen, Hasliberg, Meiringen, Schattenthalb

17 Zivilstandskreis **Obersimmental**

Zivilstandsamt des Kreises Obersimmental, Lenkstrasse, 3770 Zweisimmen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Boltigen, Lenk, St. Stephan, Zweisimmen.

18 Zivilstandskreis **Saanen**

Zivilstandsamt des Kreises Saanen, Gemeindeverwaltung, 3792 Saanen

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Gsteig, Lauenen, Saanen (inkl. selbständige Pfarrgemeinde Abländschen).

19 Zivilstandskreis **Schwarzenburg**

Zivilstandsamt des Kreises Schwarzenburg, Schloss, 3150 Schwarzenburg

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Abligen, Guggisberg, Rüscheegg, Wahlern.

20 Zivilstandskreis **Seftigen**

Zivilstandsamt des Kreises Seftigen, Bahnhofstrasse 1, 3123 Belp

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Belp, Belpberg, Burgistein, Englisberg, Gelterfingen, Gerzensee, Gurzelen, Jaberg, Kaufdorf, Kehrsatz, Kienersrüti, Kirchdorf BE, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf BE, Mühelthurnen, Niedermuhlern, Noflen, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümliigen, Rüti bei Riggisberg, Seftigen, Toffen, Uttigen, Wattenwil, Zimmerwald.

21 Zivilstandskreis **Signau**

Zivilstandsamt des Kreises Signau, Dorfstrasse 7, 3550 Langnau im Emmental

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Eggiwil, Langnau im Emmental, Lauperswil, Röthenbach im Emmental, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub, Trubschachen.

22 Zivilstandskreis **Thun**

Zivilstandsamt des Kreises Thun, Panoramastrasse 7, 3601 Thun

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:

Amsoldingen, Blumenstein, Buchholterberg, Eriz, Fahmi, Forst, Heiligenschwendi, Heimberg, Hilterfingen, Höfen, Homberg, Horrenbach-Buchen, Längenbühl, Oberhofen am Thunersee, Oberlangenegg, Pohlern, Schwendibach, Sigriswil, Steffisburg, Teuffenthal BE, Thierachern, Thun, Uebeschi, Uetendorf, Unterlangenegg, Wachselhorn, Zwieselberg.

23 Zivilstandskreis **Trachselwald**

Zivilstandsamt des Kreises Trachselwald, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Affoltern im Emmental, Dürrenroth, Eriswil, Huttwil, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Walterswil, Wyssachen.

24 Zivilstandskreis **Wangen**

Zivilstandsamt des Kreises Wangen, Schloss, 3380 Wangen an der Aare

Der Zivilstandskreis umfasst die Gemeinden:
Attiswil, Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Farnern, Graben, Heimenhausen, Hermiswil, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederbipp, Niederönz, Oberbipp, Oberönz, Ochlenberg, Rötehnach bei Herzogenbuchsee, Rumisberg, Seeberg, Thörigen, Wanzwil, Walliswil bei Niederbipp, Wiedlisbach, Wolfinsberg, Walliswil bei Wangen, Wangen an der Aare, Wangenried.

5 Orientierung der Bevölkerung

Der Kanton sorgt für die amtliche Publikation der Reorganisation und orientiert über die neuen Zuständigkeiten im Zivilstandswesen. Die Zivilstandsämter selber werden – wo sinnvoll – Spitäler und Altersheime zusätzlich direkt informieren. Es steht ausserdem jeder Gemeinde frei, ihre Wohnbevölkerung in anderer geeigneter Form (Mitteilungsorgan der Gemeinde, Anschlag, Flugblatt usw.) auf den Amtssitz des für das Gemeindegebiet neu zuständigen Zivilstandsamtes aufmerksam zu machen.

**Protokoll der 66. Hauptversammlung
vom 29. Januar 2000**

1430 Uhr im Restaurant Beaulieu, Erlachstrasse 3, 3012 Bern

Vorsitz: Peter Imhof, Obmann
Protokoll: Hans Haldemann, Sekretär
Teilnehmer: 34 Mitglieder unserer Gesellschaft,
siehe Präsenzliste

Entschuldigt haben sich:

Frau Trudi Egli, Thun
Herr Hans Jenni, Bern
Herr Hans Jakob Joder, Steffisburg
Herr René Krähenbühl, Füllinsdorf
Herr Otto Krebs, Twann
Frau Traute Lauterburg, Bern
Herr Christian Salzmann, Zürich
Herr Kurt Schärer, Winterthur
Frau Maya Stauffer, Bern
Herr Max Stauffer, Bern
Herr Otto Suri, Nidau
Herr Hans Wittwer, Tübach am Bodensee

Traktanden: gemäss Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde Ende Dezember 1999 an die Mitglieder verschickt und im Mitteilungsblatt Nr. 18 der GHGB vom 31. Dez. 1999 publiziert.

Der Obmann eröffnet die Versammlung um 1430 Uhr.
Pfr. Paul Hostettler wird zum Stimmenzähler gewählt.
Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1. Protokoll der 65. Hauptversammlung vom 26. Januar 1999

Das Protokoll wurde im Mitteilungsblatt Nr. 16 publiziert. Es wird stillschweigend genehmigt.

2. Jahresbericht 1999 des Obmanns

Der Jahresbericht ist ebenfalls im Mitteilungsblatt Nr. 18 abgedruckt. Peter Imhof fasst ihn mündlich zusammen. Nach dem Erscheinen des Mitteilungsblattes starb Dr. Hermann Specker. Er wurde am 30. Dezember 1999 beerdigt.

Die Versammlung erhebt sich zum Gedenken der 1999 verstorbenen Mitglieder:

Paul Hugentobler, Bern
Dr. phil. I Hermann Specker, Bern
Dr. med. Kurt Sterchi, Muri
Gustav Alexander Wehrli, Bern

Therese Metzger verdankt den Jahresbericht. Die Versammlung genehmigt ihn diskussionslos und einstimmig.

3. Jahresrechnung und Revisorenbericht 1999

Weil die Kassierin abwesend ist, stellt Ernst Rothenbühler, Rechnungsrevisor, die Rechnung vor:

Es wird ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1486.80 ausgewiesen. Damit wird der Einnahmenüberschuss von 1998 (Fr. 1515.80) beinahe kompensiert. Die Rechnung schliesst um über 2200 Fr. schlechter ab als budgetiert. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf:

- weniger Mitgliederbeiträge (Fr. 476.-), weil ziemlich viele Austritte hingenommen werden mussten,
- höhere Kosten für die Mitteilungsblätter (Fr. 1676.-), die hauptsächlich durch das zusätzliche Mitteilungsblatt (Publikation der Umfrage-Ergebnisse im Dezember) entstanden sind,
- Druck von Briefumschlägen (Fr. 490.-),
- Mehrausgaben für Porti (Fr. 313.-).

Andererseits flossen die Spenden um Fr. 410.- reichlicher als vorgesehen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Honorare, die von verschiedenen Referenten der Gesellschaft geschenkt wurden. Den Spendern wird hier nochmals bestens gedankt.

Peter Imhof verliest den Revisorenbericht: Die Rechnung 1999 wurde sorgfältig geprüft und in allen Teilen richtig befunden. Sie wird der Hauptversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Die Versammlung genehmigt die Rechnung diskussionslos und einstimmig.

Der Obmann dankt der Kassierin und den Rechnungsrevisoren für ihre gute Arbeit.

4. Voranschlag für das Jahr 2000

Die Mitgliederbeiträge werden mit Fr. 8200.- etwas vorsichtiger budgetiert als 1999.

Bei den Ausgaben werden die Zahlen vom Budget 99 praktisch unverändert übernommen. Es sind also keine ausserordentlichen Ausgaben geplant. Damit ergibt sich mit 8600.- Fr. Einnahmen und Ausgaben ein ausgeglichener Voranschlag, welchem die Versammlung stillschweigend zustimmt.

5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 2000 der GHGB

Der Vorstand beantragt, die Mitgliederbeiträge unverändert zu belassen auf:

Fr.	45.-	für Mitglieder in der Schweiz,
Fr.	50.-	für Mitglieder im Ausland,
Fr.	120.-	für Kollektivmitglieder.

Der Antrag wird stillschweigend gut geheissen.

6. Ersatzwahlen

6.1 Obmann

Nach 10 Amtsjahren tritt der Obmann Peter Imhof zurück vom Amt des Obmanns und auch als Vorstandsmitglied. Der Vorstand schlägt Therese Metzger als neue Präsidentin vor. Sie wird von der Versammlung einstimmig gewählt. Mit einem Blumenstraus wird sie zur Wahl beglückwünscht. Sie bedankt sich für das Vertrauen und erklärt, dass sie die Gesellschaft nicht im Alleingang führen möchte, sondern dass sie auf die Mithilfe und die Anregungen und Ideen der Mitglieder zählt.

6.2 Mitglied des Vorstandes

Als neues Vorstandsmitglied stellt sich Peter Wälti, Genealoge, Münsingen, zur Verfügung. Er wird mit Akklamation gewählt.

7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms 2000

7.1 Vorträge

Die Vorträge für das erste Halbjahr und die reservierten Daten für Vorträge im zweiten Halbjahr sind im Mitteilungsblatt Nr. 18 publiziert worden. Der Obmann weist darauf hin, dass 1 bis 2 davon als Reserve-Termine zu betrachten sind, die evt. nicht benützt werden.

Alle Vorträge sind auch dieses Jahr auf 1900 Uhr angesetzt. Grundsätzlich könnten wir in Zukunft auch Samstagnachmittage wählen, wenn viele Mitglieder dies vorziehen und der Saal erhältlich ist.

Hermann Jaun, Meiringen würde Samstag-Vorträge begrüssen, weil er nach Abendvorträgen kaum mehr Heimreisemöglichkeiten hat.

7.2 Ausflüge

Die Frühjahrstagung in Kandersteg findet am 20. Mai statt. Das Datum der Herbsttagung ist noch offen.

8. Berufungen und Anträge

Es sind keine Anträge eingegangen.

9. Verschiedenes (Ehrungen)

9.1 Ehrung von Peter Imhof

Therese Metzger dankt im Namen des Vorstandes dem scheidenden Obmann für seine 10-jährige gute und erfolgreiche Amtsführung und beantragt, Peter Imhof in Anerkennung seiner ausserordentlichen Leistungen für unsere Gesellschaft und für die Genealogie im allgemeinen zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Versammlung stimmt diesem Antrag mit kräftigem Applaus zu. Der Text der Ehrenurkunde lautet:

**Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB
hat an ihrer heutigen Hauptversammlung ihren langjährigen**

Obmann Peter Imhof

zum Ehrenmitglied ernannt.

*Diese Ehrung erfolgt aufgrund seiner ausserordentlichen Leistung
in der Funktion des erfolgreichen Obmanns.*

*Zu erwähnen sind insbesondere die Gründung und Redaktion des
Mitteilungsblattes,
das Erstellen des Verzeichnisses der Kirchenbücher des Kantons
Bern*

*und die Tatsache, dass er dank gezielter Mitgliederwerbung und der
hohen Qualität
der Veranstaltungen die Gesellschaft zu schöner Blüte brachte.*

Im Namen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern

Der Sekretär

Die Präsidentin

Bern, 29. Januar 2000

Peter Imhof bedankt sich für die Ehrung.

9.2 Beerdigung von Dr. Specker

Heini Waber hat an der Beerdigung von Dr. Specker teilgenommen und im Namen der Gesellschaft eine Beileidskarte abgegeben.

9.3 Druckfehler im Mitteilungsblatt Nr. 18

Heini Waber weist auf einen Druckfehler hin im Mitteilungsblatt Nr. 18, Seite 45, Abschnitt Konolfingen: Statt Tübele sollte es heissen türbele (= Turben stechen).

9.4 Umfrage Ergebnis

Hans Minder hat noch Exemplare der "Liste der erforschten und in Arbeit befindlichen Geschlechter" abzugeben.

9.5 Adresse der neuen Präsidentin

Adresse und Telefonnummer sind auf Seite 2 des Mitteilungsblattes zu finden. Therese Metzger ist aber auch erreichbar über

FAX Nr. 031 721 97 45

E-mail metz.thw@bluewin.ch

Peter Imhof dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und allen Mitgliedern für das Vertrauen, das sie ihm während seiner Amtszeit entgegenbrachten und wünscht allen eine gute Heimkehr.

Schluss der Versammlung 1530 Uhr.

GENEALOGISCH-HERALDISCHE GESELLSCHAFT BERN

Für das Protokoll

Der Obmann:

Der Sekretär:

Peter Imhof

Hans Haldemann

Tätigkeitsprogramm 2000

Dienstag, 20. Juni 1900 Uhr Vortrag
Walter Sand, Bonn: Die Familie **Meyer** von Mattstetten

Freitag, 25. August 1900 Uhr Vortrag

Samstag, 9. September Herbstaussflug nach **Münsingen**
Am Vormittag Besichtigung des Schlosses. Am Nachmittag wird uns die Oele im Mühletal mit ihren Funktionen vorgeführt. Genauere Angaben folgen mit der Einladung

Dienstag, 24. Oktober 19.00 Vortrag
Markus Christ, GHGR Basel: Software und PC
in der Genealogie – Möglichkeiten und Grenzen

Freitag, 17. November 19.00 Vortrag
Dr.V.G.Meier, Therwil: Gedanken zum Forschungsstand und zur Methodik der Genealogie

Achtung

Der Vortrag von Dienstag, 5. Dezember 2000 fällt aus. Dafür treffen wir uns am

Samstag, 2. Dezember um 14.00 im Rest. Beaulieu zu einem gemütlichen Höck.

Sämtliche Vorträge sind im Rest. Beaulieu, jeweils um 19.00 Uhr.
Eine persönliche Einladung für alle Anlässe erfolgt Juli/August.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Volkshochschule Münsingen im Herbst einen Kurs „Lesen von alten Schriften, alte Masse und Gewichte aus der Zeit ab 1600“ durchführen wird. Leiten wird ihn unser Vorstandsmitglied Hans Minder. Die Daten und Kosten sind leider noch nicht bekannt.

Sekretariat Volkshochschule Münsingen, Postfach, 3110 Münsingen,
Tel 031 721 62 54

Bereits können Sie das Datum der nächsten Hauptversammlung reservieren. Sie wird Samstag, **27. Januar 2001**, 14.30 Uhr stattfinden.

Anmeldeformular

- Kann herausgetrennt oder fotokopiert werden -

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern beitreten.

Name: _____

Vorname(n): _____

Ledigname (Frauen): _____

Beruf: _____

Heimatort(e): _____

Geburtsdatum: _____

Strasse: _____

PLZ / Wohnort: _____

	privat:	Geschäft:
Telefon	_____	_____

FAX	_____	_____
-----	-------	-------

E-Mail	_____	_____
--------	-------	-------

Meine Forschungsgebiete / Interessen sind:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Einsenden an den Sekretär, Hans Haldemann, Bollgutweg 14, 3067 Boll

Bern.

44.



RÜMLIGEN.

Mitteilungsblatt GHGB Nr. 19 vom 31. Mai 2000
Auflage 450 Expl.
Copyright by Genealogisch-Heraldische Gesellschaft bern